Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 25. Februar 2014

zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK) vom 1. Oktober 2007 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Juli 2012

zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold im Folgenden "AKK"

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

3 1 Änderungen des TV-Ärzte AKK vom 1. Oktober 2007 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Juli 2012

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:

"(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2

¹Für Ärzte, die schon vor dem 01. Januar 2014 in einem Arbeitsverhältnis nach dem TV-Ärzte AKK zum AKK gestanden haben, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage im Kalenderjahr für die Dauer dieses ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dabei ist eine Unterbrechung für eine übergangslose Beschäftigung in einem MVZ des AKK mit direkter anschließender Rückkehr in ein Arbeitsverhältnis des AKK unschädlich und führt nicht zum Verlust des Besitzstandes.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden."

2. § 39 wird wie folgt ersetzt:

"1. Inkrafttreten

- a. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 01. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag-Nr.: 2 vom 17. Juli 2012 tritt zum 01. September 2013 wieder in Kraft.
- b. Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2015 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.
- c. Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Abs. 4 Sätze 3 - 6 sowie Abs. 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009."

4. Die Tabellen der Anlage A 1 werden für die Zeit ab 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2014

Laufzeit: 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	€ 4.087	€ 4.322	€ 4.487	€ 4.760	€ 5.112
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	€ 5.391	€ 5.851	€ 6.245	€ 6.459	€ 6.684
Oberarzt	€ 6.771	€ 7.155	€ 7.511		
CA-Vertreter	€ 7.944	AT		•	

Entgelttabelle 2015

Laufzeit: 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	€ 4.169	€ 4.408	€ 4.577	€ 4.855	€ 5.214
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	€ 5.499	€ 5.968	€ 6.370	€ 6.588	€ 6.818
Oberarzt	€ 6.906	€ 7.298	€ 7.661		
CA-Vertreter	€ 8.103	AT		•	

5. Anlage B 2 wird für die Zeit ab 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

gültig ab 01. Januar 2014

ganag ab o ii banaar zo i i		
Ä 1	€ 21,80	
Ä 2	€ 26,59	
Ä 3	€ 36,17	
Ä 4	€ 40,42	

gültig ab 01. Januar 2015

Ä 1	€ 22,24
Ä 2	€ 27,12
Ä 3	€ 36,89
Ä 4	€ 41,23

§ 2
Einmalige Sonderzahlung März 2014

¹Am 01. Januar 2014 beschäftigte Ärzte, welche in den vorausgegangenen vier Monaten in einem entgeltpflichten Arbeitsverhältnis zum AKK gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von € 600,00. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Ärzte AKK genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 TV-Ärzte AKK), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ⁴Auf die Einmalzahlung findet § 24 (2) TV-Ärzte AKK entsprechende Anwendung.

Hamburg, 25. Februar 2014

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
Die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund, Landesverband Hamburg
Der 1. Vorsitzende